

§ 8

Ständiger Ausschuss

(1) Der Ständige Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Das zuständige Mitglied der Landesregierung für Finanzangelegenheiten, für Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie für Angelegenheiten nach Abschnitt 4 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200.
2. 6 von den Landtagsklubs nach dem Verhältniswahlrecht entsendete Mitglieder.
3. 2 von den Gemeindevertreterverbänden gemäß § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973 entsendete Mitglieder.
4. 1 von der Landeskliniken-Holding entsendetes Mitglied der Geschäftsführung der Landeskliniken-Holding.

(2) Den Vorsitz im Ständigen Ausschuss führt die oder der von der Landesregierung bestellte Vorsitzende der Gesundheitsplattform. Die Stellvertretung hat das nach der zu behandelnden Materie zuständige Mitglied der Landesregierung gemäß Abs. 1 Z. 1 inne. Die Vertretung des Ständigen Ausschusses obliegt dessen Vorsitzenden.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, sowie 9 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden. Für Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 2 bis 4 gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und die oder der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfalle – die zuständige Stellvertretung gemäß Abs. 2 anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes dürfen jedoch nicht überstimmt werden.

§ 9

Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses

(1) Dem Ständigen Ausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2, dies sind insbesondere:

1. Vorgabe von gesundheits- und unmittelbar damit zusammenhängenden sozialpolitischen Zielen für den intramuralen Bereich und den Bereich der psychiatrischen Versorgung;
2. Festsetzung von Budgetvorgaben sowie Festlegung der mittelfristigen Entwicklung der Fondsmittel;
3. Finanzmittelverteilung auf die einzelnen Einrichtungen zur Erreichung einer abgestuften bedarfsgerechten Versorgungsstruktur im Krankenanstalten- und im damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesen;
4. Verteilung allfälliger Strukturmittel für strukturverbessernde Maßnahmen im Krankenanstalten- und im damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesen;
5. Grundsatzentscheidungen über die Sicherstellung der Betreuung in öffentlichen Krankenanstalten sowie über die Weiterentwicklung des NÖ Gesundheits- und des damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesens;
6. Grundsatzentscheidungen für langfristige Investitionsprogramme im Krankenanstalten- und im damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesen und Beschlussfassung über die Investitionszuschüsse.
7. Genehmigung von Verträgen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Trägern der Sozialhilfe, der Krankenfürsorge, den Privatkrankenanstalten, dem Verband der Versicherungsunternehmer Österreichs, einzelnen Privatversicherungsunternehmen sowie mit sonstigen, im Wirkungsbereich des Fonds in Betracht kommenden Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern;
8. Genehmigung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses des Fonds für Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2;

9. Beschlussfassung von Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen aus Fondsmitteln für Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2;
10. Erlassung von Richtlinien in Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht für alle diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2, insbesondere:
 - a. für die wirtschaftliche Gebarung der Krankenanstalten;
 - b. für die Vorgabe an die NÖ Fonds-Krankenanstalten betreffend die LKF-Finanzierung und die laufende Kontrolle auf deren Einhaltung sowie die Sanktionierung von Verstößen in Einzelfällen;
 - c. für die Prüfung und Vorbereitung der Genehmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (Jahresabschlüsse) der Krankenanstalten durch die NÖ Landesregierung;
 - d. für die Freigabe von Investitionszuschüssen.
11. Setzung von Maßnahmen gegen Rechtsträger der Krankenanstalten bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhafter Abrechnung, bei Verstößen gegen die Vorgaben des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes bzw. des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit und der Regionalen Strukturpläne Gesundheit im intramuralen Bereich sowie gegen die Richtlinien und Vorgaben des Ständigen Ausschusses;
12. Handhabung des Sanktionsmechanismus für Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2.
13. Abstimmung von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;
14. Weiterentwicklung und Adaptierung des vom Bund entwickelten leistungsorientierten Finanzierungssystems (LKF-Modell) unter Bedachtnahme auf die landesspezifischen Strukturen (insbesondere im Steuerungsbereich);
15. regelmäßige Evaluierung des NÖ Psychiatrieplanes;
16. Vernetzung des Psychosozialen Dienstes mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und Krankenanstalten;
17. Optimierung des Nahtstellenmanagements im ambulanten, teilstationären und stationären Pflegebereich;
18. Aufsicht über die Geschäftsführung.

(2) Der Ständige Ausschuss hat für die Vorbereitung der Aufgaben Sorge zu tragen, die gemäß § 2 Abs. 3 zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich im intramuralen Bereich wahrzunehmen sind.

(3) Angelegenheiten, die vom Ständigen Ausschuss gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 und 8 sowie § 9 Abs. 1 Z. 5, 6, 14 sowie hinsichtlich des Bereiches Gesundheit 8 und 9 zu behandeln sind, sind der Gesundheitsplattform zur Beschlussfassung vorzulegen.